

Die soziale Absicherung von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen

Pablo Coseriu

ein Beitrag zur Tagung:

Nach der Bundestagswahl – Das Ringen um die künftige Migrationspolitik

26.–28. Januar 2018 in Stuttgart-Hohenheim

http://downloads.akademie-rs.de/migration/20180126_coseriu_soziale-absicherung.pdf



Bundessozialgericht

Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht

Die soziale Absicherung von Unionsbürgern und Drittsaatsangehörigen

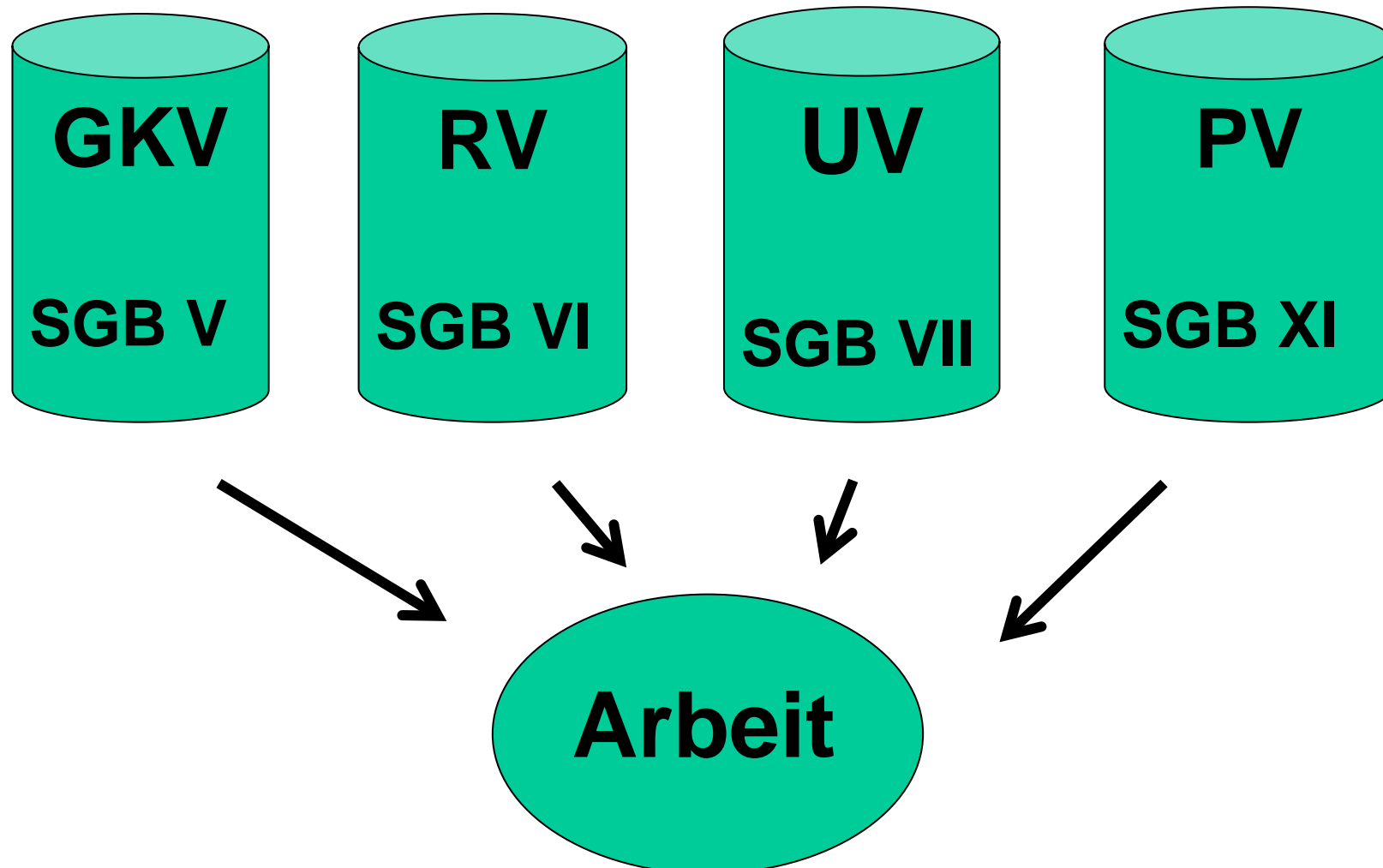
Pablo Coseriu
Vorsitzender Richter am
Bundessozialgericht



Januar 2018



Sozialversicherung





Steuerfinanzierte Leistungen

➔ **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175), Art. 1 Abs. 1 GG iVm Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG**

**physische
Existenz des
Menschen**

**Zwischen-
menschliche
Beziehungen
+
Mindestmaß an
Teilhabe**





Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (die Sicherung des Existenzminimums beschränkt sich auf in Deutschland sich aufhaltende Personen, vgl. BVerfGE 132, 134 Rn 63), gleichermaßen zu.





§ 120 Abs. 1 BSHG Sozialhilfe für Ausländer (in der Fassung vom 20.1.1987)

Personen, die nicht Deutsche ... sind und die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und Hilfe zur Pflege nach diesem Gesetz zu gewähren; wer sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben hat, um Sozialhilfe zu erlangen, hat keinen Anspruch. Im übrigen kann Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.





§ 120 Abs. 2 BSHG Sozialhilfe für Ausländer (in der Fassung vom 20.1.1987)

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beschränkt sich der Anspruch bei folgenden Personen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt:

- 1. Asylsuchenden Ausländern, deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist und die keine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen,**
- 2. zur Ausreise verpflichteten Ausländern, deren Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen, humanitären oder aus den in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes genannten Gründen geduldet wird,**
- 3. sonstigen Ausländern, die zur Ausreise verpflichtet sind.**

Sonstige Sozialhilfe kann gewährt werden. Die Hilfe soll, soweit dies möglich ist, als Sachleistung gewährt werden; sie kann auch durch Aushändigung von Wertgutscheinen gewährt werden. Die Hilfe kann auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden.





„Einschränkung“ des Existenzminimums 1990

Kein Anspruch, wer sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben hat, um Sozialhilfe zu erlangen

- Kein Rechtsanspruch auf Leistungen; der Träger der Sozialhilfe kann aber in Ausübung von Ermessen Sozialhilfe gewähren, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt sei (BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1987 – 5 C 32/85 –, BVerwGE 78, 314)
- EFA (oder andere Abkommen): Keine Beschränkung

Asylsuchende sollen Leistungen als Sachleistungen erhalten.

- kein Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums
- Sammelunterkünfte
- BVerfG Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 – Rn. 109
- sozialpolitischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, steuerfinanzierte Existenzsicherungssysteme anders zu regeln.





- 1991 Sanktionen (§ 120 Abs. 5 BSHG) bei Verstoß gegen räumlichen Beschränkungen Ausländer aufgenommen, die verstießen. (nur „unabweisbar“ gebotene Hilfe)
- 1. November 1993 Inkrafttreten des AsylbLG vom 30.6.1993

Ziel: "deutliche Absenkung der bisherigen Leistungen" (BT-Drucks 12/5008 S. 1 f.)

: Es ist dem Gesetzgeber nicht verwehrt, Art und Umfang von Sozialleistungen an Ausländer grundsätzlich von der voraussichtlichen Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland (BVerfGE 116, 229 ff, juris Rn. 44) oder dem Vorbezug abgesenkter Leistungen für einen bestimmten Zeitraum (BSGE 101, 49 = SozR 4-3520 § 2 Nr 2, Rn. 30) abhängig zu machen





AsylbLG

Existenzminimum?

- **1993?**

Geldwert der Grundleistungen nach dem AsylbLG: 360 DM (Regelsatz <Haushaltsvorstand> der Sozialhilfe in den Bundesländern 496 – 515 DM)

- **2012?**

Geldwert der Grundleistungen nach dem AsylbLG: 360 DM (Regelsatz der Sozialhilfe 374 Euro) = „evident“ zu niedrig (BVerfGE 116, 229)





SGB II/SGB XII ab 2005

- Leistungsausschluss für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II idF 24.3.2006 mWv 1.4.2006, § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII idF vom 2.12.2006 mWv 7.12.2006).
- Gilt nicht für EFA (BSG v. 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R)
- Bundesregierung erklärt - bezogen auf Leistungen nach dem SGB II - Vorbehalt für Staatsangehörige der anderen Vertragschließenden (Art. 16 lit. b) des EFA, veröffentlicht am 19.12.2011





- Der EuGH hat hierzu in seinem Urteil v. 11.11.2014 (C-333/13 - Dano) und in der Folge im Urteil v. 15.9.2015 (C-67/14 - Alimanovic) den SGB-II-Leistungsausschluss als unionsrechtskonform bewertet.
- Es blieb aber die Frage, ob nicht jedenfalls gegenüber sich in Deutschland rechtmäßig aufhaltenden Arbeitssuchenden aus anderen Mitgliedstaaten das hiesige Verfassungsrecht die Gewährung existenzsichernder Sozialleistungen gebietet.





BSG, Urteile v. 3.12.2015 (B 4 AS 59/13 R - B 4 AS 44/15 - B 4 AS 43/15 R (= Alimanovic))

Auch bei fehlender Freizügigkeitsberechtigung sind Sozialhilfeleistungen zumindest im Ermessenswege zu erbringen. Bei verfestigtem Aufenthalt – über sechs Monate – ist das Ermessen aus Gründen der Systematik des Sozialhilferechts und der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG auf Null reduziert, dh HLU regelmäßig in gesetzlicher Höhe zu erbringen (vgl. auch BSG v. 16.12.2015 - B 14 AS 15/14 R, B 14 AS 18/14 R, B 14 AS 33/14 R, Anschluss).



Antwort des Gesetzgebers

§ 23 Abs. 3 SGB XII wurde durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (BGBl I 2016, 3155) mit Wirkung vom 29.12.2016 grundlegend neu gefasst und ein Abs. 3a eingefügt.





§ 23 Abs. 3 SGB XII

- (3) Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn
1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
 2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt,
 3. sie ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Nummer 2 aus Artikel 10 der Verordnung (EU-Recht) ... , ableiten oder
 4. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

Satz 1 Nummer 1 und 4 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, **längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig** innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 3. Hierüber und über die Möglichkeit der Leistungen nach Absatz 3a sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten. Die Überbrückungsleistungen umfassen:

1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe, einschließlich der Bedarfe nach § 35 Absatz 4 und § 30 Absatz 7,
3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und
4. Leistungen nach § 50 Nummer 1 bis 3.

Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer besonderen **Härte** andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen **über einen Zeitraum von einem Monat hinaus** zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen **Härte** und zur Deckung einer **zeitlich befristeten Bedarfslage** geboten ist. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 erhalten Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren **ohne wesentliche Unterbrechung** im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 7 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des tatsächlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.



§ 23 Abs. 3a SGB XII:

Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.





Bundessozialgericht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Pablo Coseriu
Vorsitzender Richter am
Bundessozialgericht



Januar 2018

Diese Präsentation ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Im Schellenkönig 61
70184 Stuttgart
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 711 1640-600
E-Mail: info@akademie-rs.de

http://downloads.akademie-rs.de/migration/20180126_coseriu_soziale-absicherung.pdf